



An die Verkehrsunternehmen
des straßengebundenen ÖPNV
in Rheinland-Pfalz

Per E-Mail

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

10.07.2023

Mein Aktenzeichen
5012#2023/0001-1401
821.0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sophie Uhlmann
Sophie.Uhlmann@mkuem.rlp.de

Telefon / Fax
(06131) 16-5981

Rundschreiben zur Gewährleistung von Vorauszahlungen anlässlich der beabsichtigten Änderung des Landesgesetzes über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs

Hier: [Regelungen zu den Abschlagszahlungen im Juli 2023](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Mai 2023 ist das Deutschlandticket zur Nutzung im Nahverkehr in Bus und Bahn in Kraft getreten. Durch die Einführung des Deutschlandtickets und damit verbundene Umstellung bestehender Fahrausweise im Ausbildungsverkehr ist es notwendig, das bestehende Landesgesetz über den Ausgleich von Preisermäßigungen bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (amtliche Abkürzung AVerkAusglG) zu ändern. Denn nach bestehender Rechtslage wird der den jeweiligen Verkehrsunternehmen zustehende Ausgleichsbetrag aufgrund fehlender Differenz zwischen Fahrausweisen im Ausbildungs- und solchen im Jedermann-Verkehr für 2023 voraussichtlich sinken. Gleichwohl ist es Ziel der Landesregierung, die bislang zur Verfügung gestellten Mittel auch zukünftig bereitzustellen, da sie in der Vergangenheit über die Bestellungen allgemeiner ÖPNV-Verkehrsleistungen, die zum Großteil dem Ausbildungsverkehr dienen, seitens der Aufgabenträger fest miteingeplant wurden.

1/4

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Es muss davon ausgegangen werden, dass der Ausgleichsbeitrag für verkaufte Ausbildungstickets im Jahr 2023 aufgrund der Einführung des Deutschlandtickets deutlich unter den Zahlen aus 2022 liegen dürfte. Um eine Überkompensation zu vermeiden, würden in diesem Jahr daher voraussichtlich weniger Mittel im Rahmen der zweiten Abschlagszahlungen im November 2023 an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt werden.

Ein entsprechender Referentenentwurf für das erforderliche Gesetzgebungsverfahren für die Änderung des AVerkAusglG sowie der zugehörigen Durchführungsverordnung befindet sich in der Erarbeitung, konnte jedoch aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität des Sachverhalts noch nicht abgeschlossen werden.

Daher wird im Vorgriff auf die zu erwartenden Regelungen dieses Rundschreiben herausgegeben.

1. Vorauszahlungen im Juli 2023 werden im Einklang mit den bestehenden rechtlichen Regelungen geleistet

Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind zum 15. Juli eines jeden Ausgleichsjahres Abschlagszahlungen in Höhe von 50 v.H., ausgehend von der Höhe des zuletzt für ein Ausgleichsjahr festgesetzten Gesamtbetrages, zu leisten, vgl. § 3 Absatz 1 der Landesverordnung zum AVerkAusglG.

Aufgrund fortgeschrittenen Zeitablaufs soll die erste Abschlagszahlung für das Ausgleichsjahr 2023 nun auf Grundlage der festgesetzten Beträge für ein abgeschlossenes Ausgleichsjahr nach bestehender Rechtslage erfolgen. Dieses Vorgehen wurde nach rechtlicher Prüfung im Einklang mit geltendem Verfassungsrecht zur Vermeidung einer etwaigen Rückwirkung der neuen Gesetzeslage gewählt.

Die Heranziehung etwaiger abweichender Beträge, etwa sofern zuletzt für das Ausgleichsjahr 2021 festgesetzt, kann durch den Landesbetrieb Mobilität als zuständiger Behörde in eigener Zuständigkeit erfolgen. Im Übrigen gilt die bestehende Rechtslage, einschließlich des Rundschreibens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 29.05.2015.

Damit erfolgt die Vorauszahlung zum 15. Juli 2023 auf Grundlage der gegenwärtig geltenden Rechtslage im Sinne einer Abschlagszahlung an die Verkehrsunternehmen.



Die entsprechenden Anträge liegen dem Landesbetrieb Mobilität als zuständiger Behörde auch bereits vor.

Die Schlussabrechnung der im Rahmen der Vorauszahlungen geleisteten Ausgleichsmittel soll wie nach bisheriger Ausgleichssystematik im kommenden Jahr erfolgen.

Die Auszahlung der verbleibenden Mittel für das Jahr 2022 nach der Schlussrechnung für das Ausgleichsjahr 2022 bleiben hiervon unberührt. Diese Mittel in Höhe der vom Landesbetrieb Mobilität errechneten Beträge wird wie gewohnt ausgezahlt.

2. Weitere (Abschlags-)Zahlungen in 2023

Der Anspruch der Verkehrsunternehmen reduziert sich wie oben bereits beschrieben durch das Deutschlandticket hinsichtlich des zustehenden Betrages. Die Auszahlung der darüber hinaus zur Verfügung stehenden Landesmittel wird über ein von der bisherigen Rechtslage abweichendes Verfahren abgewickelt werden müssen.

Um die Gesamtsumme der verfügbaren Haushaltsmittel für die Ausgleichsleistungen nach dem AVerkAusglG zur Gewährleistung von Liquidität bei den Verkehrsunternehmen auskehren zu können, ist eine Gesetzesänderung des AVerkAusglG und der dazugehörigen Rechtsverordnung notwendig.

Da diese Gesetzesänderung jedoch unter Beachtung geltenden Beihilferechts erfolgen muss, ist eine Antragsberechtigung der Verkehrsunternehmen für die über die bisherige Preis-Preis-Ausgleichssystematik hinausgehenden Landesmittel nicht möglich.

Vielmehr können lediglich die Aufgabenträger oder die nach dem Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr vom 3. Februar 2021 (NVG) zum Erlass von Allgemeinen Vorschriften zuständigen Behörden Empfänger der Ausgleichsleistungen sein.

Dies bedeutet auch, dass die Verkehrsunternehmen für 2023 im Rahmen der Abschlagszahlungen in 2023 nicht mehr Landesgelder erhalten können, als ihnen nach dem bisherigen Gesetzeszweck unmittelbar zusteht.



Damit behält sich das Land vor, eine Rückforderung von im Rahmen der Abschlags-/Vorauszahlungen im Juli 2023 zu viel gezahlter Ausgleichsbeträge an die Verkehrsunternehmen durch die zuständige Behörde vorzunehmen, die dem Gesamtsystem ÖPNV jedoch wiederum zur Verfügung gestellt werden sollen, um die bereits bestellten Verkehrsleistungen sichern zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Eder